



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



DC/6

ORIGINAL: französisch

DATUM: 31. Juli 1978

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

**DIPLOMATISCHE KONFERENZ
ZUR REVISION DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS
ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN****Genf, 9. bis 23. Oktober 1978**

BEMERKUNGEN

von Regierungsstellen zu den Dokumenten DC/1 bis DC/4

1. Das Verbandsbüro hatte die Dokumente DC/1 bis DC/4 an die Ministerien für auswärtige Angelegenheiten, die Landwirtschaftsministerien und an einen ausgewählten Personenkreis in den UPOV-Verbandsstaaten und in den Staaten, die in der Anlage I zu Dokument DC/2 aufgeführt sind, übersandt.

2. Die bisher von Regierungsstellen bestimmter Staaten übersandten Stellungnahmen sind diesem Dokument als Anlagen beigefügt, und zwar in der alphabetischen Reihenfolge der französischen Namen der Staaten.

[Anlagen folgen]

ANLAGE I

[Original: englisch]

ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE DER REPUBLIK SÜDAFRIKA ZU DEM IN DOKUMENT
DC/3 ANLAGE II WIEDERGEgebenEN NEUEN WORTLAUT DES ÜBER-
EINKOMMENS ZUM SCHUTZ NEUER PFLANZENZÜCHTUNGEN
(27. Juni 1978)

Artikel 1 Absatz 1: Wie folgt zu ändern: "Zweck dieses Übereinkommens ist es, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger (beide nachstehend als "Züchter" bezeichnet) unter den nachstehend festgelegten Bedingungen ein Recht zuzuerkennen [und zu sichern] und den Schutz eines solchen Rechtes zu sichern."(+)

Begründung: Die beiden unterschiedlichen Stufen der Rechtsgewährung, die in den sachlichen Bestimmungen des Übereinkommens unterschieden werden und auf die häufig verwiesen wird, nämlich

a) die Anerkennung des Rechts, einschliesslich der Anmeldung durch den Züchter, der Prüfung der Anmeldung und der Erteilung des Schutzrechts, und

b) der Schutz des Rechts, der der Anerkennung nachfolgt, einschliesslich insbesondere der Befugnisse des Inhabers des Schutzrechts und der Dauer des Schutzes, sollten schon im ersten Artikel des Übereinkommens klar angegeben werden.

Artikel 2 Absatz 1: Nach dem Wort "zuerkennen" ist einzufügen "und schützen".

Begründung: Wird dem Änderungsvorschlag zu Artikel 1 gefolgt, so ist dies eine Folgeänderung. Die Anerkennung ist nur eine Stufe der Rechtsgewährung. In gleicher Weise wichtig ist der Schutz des Rechts; dies bedeutet, dass ohne die Wörter "und schützen" dieser Absatz unvollständig wäre.

Artikel 5 Absatz 1: Wie folgt zu ändern: "Der Schutz des [Das dem Züchter einer Sorte gewährte] Rechts hat die Wirkung, dass die [seine] vorherige Zustimmung des Züchters erforderlich ist, um generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial seiner [der] Sorte als solches"

Begründung: Eine Folgeänderung, wenn dem Grundsatz, der in dem Änderungsvorschlag zu Artikel 1 Absatz 1 liegt, gefolgt wird. Es führt zu Verwirrung, wenn Begriffe wie "Recht(e)" (siehe Artikel 5 Absatz 1, 5 Absatz 4, 8, 14, 33 Absatz 1 Ziffer iv, 40 Absatz 4), "Schutz" (siehe Artikel 6 Absatz 1*, 7 Absatz 1, 12 Absätze 1, 2 und 3**, 34 A), "Schutz eines (seines) Rechts" (siehe Artikel 11 Absätze 1** und 2, 14 Absatz 1), "zum Schutz des Züchters" (siehe Artikel 7 Absatz 3), "Schutz der Sorte" (siehe Artikel 13 Absatz 8, 29***, 30 Absatz 1 Buchstabe b***) und "Rechte des Züchters" (siehe Artikel 10 Absätze 1, 3 und 4) verwendet werden, sofern es sich aus dem Zusammenhang, in dem sie verwendet werden, ergibt, dass sie die gleiche Bedeutung haben, nämlich "Schutz (eines) (seines) Rechts". Um eine Einheitlichkeit der verwendeten Begriffe zu erzielen und Verwirrung zu vermeiden, wird vorgeschlagen, dass der Begriff "Schutz (eines) (seines) Rechts" verwendet wird, um genau anzugeben, was gemeint ist. Was für Artikel 5 Absatz 1 vorgeschlagen wird, bezieht sich daher auch auf die Artikel, auf die in dieser Begründung verwiesen wird.

Artikel 5 Absatz 4: Vor dem Wort "Recht" in Satz 1 ist einzufügen: "den Schutz eines...". Satz 2 ist dieser Neufassung anzupassen.

Begründung: Siehe die Bemerkungen zu Artikel 5 Absatz 1.

Artikel 6 Absätze 1 und 2: Wo immer das Wort "Schutz" im Wortlaut erscheint, ist es durch die Wörter "eines Rechts" zu ergänzen.

Begründung: Siehe die Bemerkungen zu Artikel 5 Absatz 1.

Artikel 7 Absätze 1 und 3: Wo immer das Wort "Schutz" im Wortlaut erscheint, ist es durch die Wörter "eines Rechts" zu ergänzen.

Begründung: Siehe die Bemerkungen zu Artikel 5 Absatz 1.

(+) In Anlage I sind zu streichende Wörter in eckige Klammern gesetzt; hinzuzufügende Wörter sind unterstrichen.

* Siehe auch Absatz 2.

** Neuer Wortlaut jetzt: "Schutzrechtsanmeldung".

*** Im deutschen Wortlaut: "Schutz der Pflanzenzüchtungen".

Artikel 7 Absatz 3: Hinter den Wörtern "Massnahmen zum Schutz" ist einzufügen: "des Rechts".

Begründung: Siehe die Bemerkungen zu Artikel 5 Absatz 1.

Artikel 8: Wie folgt zu ändern: "Der Schutz eines [Das dem Züchter gewährte] Rechts besteht für eine beschränkte Zeitdauer [wird für eine beschränkte Zeitdauer erteilt]."

Begründung: Siehe die Bemerkungen zu Artikel 5 Absatz 1.

Artikel 10: Wo immer die Wörter "das Recht" im Wortlaut erscheinen, sind sie durch die Wörter "der Schutz eines Rechts" zu ersetzen.

Begründung: Siehe die Bemerkungen zu Artikel 5 Absatz 1.

Artikel 11 Absatz 1: Im englischen Wortlaut sind am Ende die Wörter "of his right" anzufügen.

Begründung: Siehe die Bemerkungen zu Artikel 5 Absatz 1.

Artikel 11 Absatz 2: Wie folgt zu ändern: "Der Züchter... ohne abzuwarten bis ihm der Verbandsstaat der ersten Anmeldung ein besonderes Schutzrecht oder ein Patent erteilt hat."

Begründung: Nach Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 34A kann Rechtsschutz durch Erteilung eines besonderen Schutzrechts oder durch ein Patent gewährt werden. Es ist deshalb nicht ganz korrekt, in Artikel 11 Absatz 3 nur auf eine dieser Formen zu verweisen. Im Interesse der Klarheit sollte vor dem Wort "Schutzrecht" das Wort "besonderes" eingefügt werden.

Artikel 11 Absatz 3: Nach dem Wort "Schutz" sind die Wörter "eines Rechts" einzufügen.

Begründung: Siehe die Bemerkungen zu Artikel 5 Absatz 1.

Artikel 12 Absätze 1, 2 und 3: In der englischen Fassung sind hinter dem Wort "protection" die Wörter "of his right" einzufügen.

Begründung: Siehe die Bemerkungen zu Artikel 5 Absatz 1.

Artikel 13 Absatz 7 (Text von Dokument DC/4): Wie folgt zu ändern: "Wer in einem Verbandsstaat Vermehrungsmaterial einer [in diesem Staat geschützten] Sorte, für die in diesem Staat der Schutz eines Rechtes besteht, feilhält oder gewerbsmässig vertreibt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung auch nach Ablauf des Schutzes des Rechts an dieser Sorte zu benutzen...".

Begründung: Siehe die Bemerkungen zu Artikel 5 Absatz 1.

Artikel 14 Absatz 1: Wie folgt zu ändern: "Der [Das dem Züchter] nach dem Übereinkommen gewährte Schutz eines Rechts ..."

Begründung: Siehe die Bemerkungen zu Artikel 5 Absatz 1. Die Wörter "dem Züchter" scheinen überflüssig zu sein.

Artikel 21, Überschrift und erster Satz: Das Wort "Aufgaben" ist durch "Funktionen" zu ersetzen.

Begründung: "Funktionen" scheint das angemessene Wort zu sein.

Artikel 21 Buchstabe c: Wie folgt zu ändern: "Er erteilt dem Generalsekretär... alle erforderlichen Richtlinien einschliesslich derjenigen, welche die Verbindung mit innerstaatlichen [Behörden] und internationalen Stellen betreffen."

Begründung: UPOV wird zunehmend Masse Verbindungen mit anderen internationalen Stellen unterhalten, und der Rat könnte den Wunsch haben, den Generalsekretär in bezug auf solche Kontakte anzuweisen. "Nationale Stellen" schliesst nationale Behörden ein, aber die UPOV könnte auch vor der Notwendigkeit stehen, mit anderen nationalen Stellen als Behörden zu verhandeln.

Artikel 21 Buchstabe g: Die Wörter "nach Konsultierung des Generalsekretärs und" und "dessen" sind zu streichen und hinter dem Wort "Zustimmung" sind die Wörter "des Generalsekretärs" einzufügen.

Begründung: Die gestrichenen Wörter dürften überflüssig sein, da die Einholung der Zustimmung immer auch eine vorherige Konsultation einschliesst.

Artikel 23 Absatz 1: Wie folgt zu ändern: "Das Verbandsbüro [hat] erledigt alle Aufträge und Aufgaben [zu erledigen], ..."

Begründung: Textvereinfachung.

Artikel 29: Überschrift: Wie folgt zu ändern: Besondere Abmachungen zum Schutz von Rechten [Pflanzenzüchtungen].

Begründung: Siehe die Bemerkungen zu Artikel 5 Absatz 1.

Artikel 29: Der erste Satz ist wie folgt zu ändern: "Die Verbandsstaaten behalten sich das Recht vor, untereinander zum Schutz von Rechten an Pflanzenzüchtungen..."

Begründung: Siehe die Bemerkungen zu Artikel 5 Absatz 1.

Artikel 31 Absatz 1: Der zweite Absatz ist wie folgt zu ändern: "Er* verpflichtet sich insbesondere,

a) den Angehörigen der übrigen Vertragsstaaten die geeigneten Rechtsmittel zu gewährleisten, die ihnen eine wirksame Wahrung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen für sie geschützten Rechte ermöglichen;

b) eine besondere Behörde für die Anerkennung und den Schutz von Rechten an Pflanzenzüchtungen einzurichten oder eine bereits bestehende Behörde hiermit zu beauftragen;

c) die öffentliche Bekanntmachung von Mitteilungen über diesen Schutz, zumindest die periodische Veröffentlichung des Verzeichnisses der erteilten besonderen Schutzrechte und Patente, sicherzustellen."

Begründung: a) Siehe die Bemerkungen zu Artikel 5 Absatz 1.

b) Siehe die Bemerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 und 5 Absatz 1.

c) Im Hinblick auf Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 34A sollte auf beide Formen des Schutzes verwiesen werden.

Artikel 32 Absatz 3: Wie folgt zu ändern: "Jeder Staat, der dem Verband angehört [und diese Akte nicht unterzeichnet hat], bittet den Rat vor Hinterlegung seiner Ratifizierungs- und Beitrittsurkunde um Äusserung..."

Begründung: Es ist nicht ersichtlich, warum Staaten, die die Akte unterzeichnet haben, von dem genannten Erfordernis freigestellt sind. Es wird die Auffassung vertreten, dass das gleiche Bedürfnis besteht, die Gesetzgebung solcher Staaten genau zu überprüfen.

Artikel 32A Absatz 2: Wie folgt zu ändern: "... nachdem die in Absatz 1 Ziffern i und ii genannten Bedingungen erfüllt sind..."

Begründung: Die Änderung wird klarstellen, auf welche Bedingungen Bezug genommen wird, und wird die Möglichkeit ausschliessen, dass der Einleitungssatz für diesen Zweck mit in Betracht gezogen wird, was natürlich nicht die Absicht ist.

Artikel 33: Überschrift: Wie folgt zu ändern: "Mitteilungen über die [schutzfähigen] Gattungen und Arten, in bezug auf die der Schutz von Rechten vorgesehen ist; zu veröffentlichen Informationen."

Begründung: Siehe die Bemerkungen zu Artikel 5 Absatz 1.

* Vorschlag Südafrikas für die englische Fassung: "Each member State of the Union ..."

Artikel 33 Absatz 2 Ziffer iv: Wie folgt zu ändern: "iv) über jeden Fall, in dem von der in Artikel 5 Absatz 4 Satz 1 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, unter Angabe der Art des [r] weitergehenden Schutzes von Rechten und unter Hinweis auf die Gattungen und Arten, auf die sich ein solcher erweiterter Schutz von Rechten bezieht [solche Rechte beziehen]."

Begründung: Siehe die Bemerkungen zu Artikel 5 Absatz 1.

Artikel 34A: Überschrift: Nach dem Wort "Schutz" ist einzufügen "von Rechten".

Begründung: Siehe die Bemerkungen zu Artikel 5 Absatz 1.

Artikel 34A Absatz 1: Wie folgt zu ändern: "Ungeachtet des Artikels 2 Absatz 1 kann jeder Staat, der zum Zeitpunkt der Auflegung dieser Akte zur Unterzeichnung Schutz von Rechten unter den unterschiedlichen Schutzrechtsformen, auf die in dem genannten Artikel verwiesen wird, für generativ vermehrte und vegetativ vermehrte Sorten ... vorsieht,"

Begründung: Siehe die Bemerkungen zu Artikel 5 Absatz 1. Der Hinweis auf die Schutzrechtsformen sollte genau sein, um jede Möglichkeit auszuschliessen, dass dieser Absatz auf andere Schutzrechtsformen als die in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten ausgedehnt wird.

Artikel 40 Absatz 4: Die Wörter "die Rechte" sind durch die Wörter "den Schutz von Rechten" zu ersetzen.

Begründung: Siehe die Bemerkungen zu Artikel 5 Absatz 1.

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

[Original: englisch]

BEMERKUNGEN DES LANDWIRTSCHAFTSMINISTERIUMS VON BARBADOS
(10. März 1978)

Das Landwirtschaftsministerium von Barbados hat zu den Dokumenten DC/1 bis DC/4 keine Bemerkungen zu machen. Es wird nicht erwartet, dass das Übereinkommen unmittelbare Vorteile für Barbados hat.

[Anlage III folgt]

ANLAGE III

[Original: englisch]

BEMERKUNGEN DER DELEGATION KANADA FÜR DIE DIPLOMATISCHE KONFERENZ
ZU DEN DOKUMENTEN DC/1 BIS DC/4
(22. Juni 1978)

Dokument DC/1

Die kanadische Delegation möchte zur vorläufigen Tagesordnung keine Bemerkungen machen.

Dokument DC/2

Die kanadische Delegation schlägt keine Änderungen zu der "Vorläufigen Verfahrensordnung" (UPOV Dokument DC/2) vor.

Dokument DC/3

Die kanadische Delegation hat die folgenden Bemerkungen zu Dokument DC/3 zu machen:

1. Was Kanada anbetrifft, ist der vorgeschlagene neue Artikel 36A nicht erforderlich.

2. Da es der Zweck des "Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen" ist, "dem Züchter einer neuen Pflanzensorte... ein Recht... zu sichern" (Artikel 1 Absatz 1), ist die Auferlegung von Verpflichtungen auf dem Warenzeichengebiet unerwünscht; die vorgeschlagenen Änderungen in Artikel 13 werden nicht unterstützt.

Dokument DC/4

Die kanadische Delegation unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen zu Artikel 13, die in Dokument DC/4 enthalten sind. Die dritte Alternative in Absatz 4 Buchstabe a verdient den Vorzug.

Die kanadische Delegation unterstützt den in der Fussnote zu Absatz 6 gemachten Vorschlag, d.h. die Aufnahme eines Unterabsatzes zu Artikel 21, der in die Aufzählung der Pflichten des Rates auch die Aufgabe aufnimmt, Verfahrensvorschriften für die gegenseitige Information der Behörden der Vertragsstaaten über Sortenbezeichnungen anzunehmen.

Die dritte Alternative verdient in den beiden in Absatz 8 Buchstabe b genannten Fällen den Vorzug, und die Fortlassung der Bezugnahme auf Warenzeichen wird unterstützt.

Die kanadische Delegation bittet nachdrücklich um die Aufnahme des zweiten in Absatz 9 wiedergegebenen Satzes, der wie folgt lautet: "Wird eine solche Angabe hinzugefügt, so muss die Sortenbezeichnung leicht erkennbar sein."

[Anlage IV folgt]

ANLAGE IV

[Original: englisch]

ANSICHTEN DER PAKISTANISCHEN REGIERUNG ZU DEN DOKUMENTEN DC/1, 2, 3 UND 4
DIE SICH AUF DIE DIPLOMATISCHE KONFERENZ ZUR REVISION DES INTERNATIONALEN
ÜBEREINKOMMENS ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN BEZIEHEN WELCHE VOM
9. BIS 23. OKTOBER 1978 IN GENÈVE DURCHFÜHRT WERDEN SOLL
(11. Juli 1978)

Die Dokumente stehen den Bedürfnissen Westeuropas näher und sind auf die in Pakistan vorherrschenden Verhältnisse kaum anwendbar, da Pakistan nicht über ein System von Züchterrechten oder von Lizenzen an neuen Pflanzensorten verfügt. Die besagten Dokumente behandeln im wesentlichen den Schutz von Pflanzenzüchtungen und die Rechte von Pflanzenzüchtern und ähnliches. Da in den meisten asiatischen Ländern und besonders in Pakistan die Arbeit, die sich auf die Züchtung von Pflanzensorten bezieht, im wesentlichen von Regierungsstellen durchgeführt wird, sind das System und die Verfahrensvorschriften für die Zahlung von Lizenzgebühren an Pflanzenzüchter nicht von unmittelbarer Bedeutung für Pakistan.

[Anlage V folgt]

ANLAGE V

[Original: englisch]

BEMERKUNGEN DER REGIERUNG VON SCHWEDEN
(SCHREIBEN DES SCHWEDISCHEN MINISTERIUMS FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
VOM 7. JULI 1978 AN DEN GENERALSEKRETÄR DER UPOV)

Unter Bezugnahme auf Ihre Note vom 30. Januar 1978 (R.U. 399-312) betreffend die Diplomatische Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen beehrt sich die schwedische Regierung, die folgenden Bemerkungen zu dem Entwurf eines revidierten Wortlauts des oben erwähnten Übereinkommens zu übermitteln.

Allgemeine Bemerkungen

Die schwedische Regierung ist im allgemeinen mit dem gegenwärtigen Wortlaut des Übereinkommens zufrieden. Einige der vorgeschlagenen Änderungen stellen nach Ansicht der schwedischen Regierung keine Verbesserung des Übereinkommens dar. Wird der revidierte Wortlaut angenommen, so könnte dies zu einer Verwässerung der Einheitlichkeit der Gesetze in den Verbandsstaaten führen. Einige der Änderungen werden allerdings vorgeschlagen, um es für bestimmte Staaten, die gegenwärtig nicht Mitglieder der UPOV sind, leichter zu machen, dem Übereinkommen anzugehören. Die schwedische Regierung hält es für wichtig, dass eine grössere Zahl von Staaten dem Übereinkommen als Verbandsstaaten angehören wird. Aus diesem Grund kann die schwedische Regierung, von einer Ausnahme abgesehen, den vorgeschlagenen revidierten Wortlaut annehmen.

Artikel 6

Nach dem vorgeschlagenen Wortlaut dieses Artikels will das Übereinkommen es den Vertragsstaaten gestatten, in ihren nationalen Gesetzen eine sogenannte "Neuheitsschonfrist" von einem Jahr (Artikel 6 Buchstabe b Ziffer i) anzunehmen. Die schwedische Regierung hält es für einen Rückschritt, diese Möglichkeit in das Übereinkommen aufzunehmen. Sie ist sich allerdings darüber klar, dass es einigen Staaten nicht möglich wäre, das Übereinkommen zu ratifizieren, wenn ihnen nicht gestattet würde, in ihrem nationalen Recht eine solche Schonfrist vorzusehen. Aus diesem Grund wird die schwedische Regierung keine Einwendungen gegen diese Änderung erheben.

In dem Entwurf (Artikel 6 Buchstabe b Ziffer ii) wird vorgeschlagen, im Falle bestimmter Pflanzenkategorien (Reben, Forstbäume, Obstbäume und Zierbäume) die Frist, während der die Sorte ohne Neuheitsschädlichkeit in einem anderen als dem Anmeldestaat feilgehalten oder vertrieben worden sein darf, von vier auf sechs Jahre auszudehnen. Die schwedische Regierung hält eine solche Ausdehnung nicht für erwünscht. Da die Ausdehnung nur für eine Kategorie von Pflanzen vorgeschlagen wird, die in der Regel langsam wachsen, wird die schwedische Regierung allerdings dieser Änderung nicht entgegengetreten.

Artikel 13

Nach dem gegenwärtigen Wortlaut des Übereinkommens (Artikel 13 Absatz 3) muss jeder Anmelder, der als Sortenbezeichnung eine Bezeichnung einreicht, für die er in einem Vertragsstaat warenzeichenrechtlichen Schutz genießt, auf sein Recht an dem Warenzeichen verzichten. Es wird vorgeschlagen (Artikel 13 Absatz 4), dass das Übereinkommen einen solchen Verzicht in dem oben erwähnten Fall nicht fordern sollte; der Anmelder würde in der Zukunft lediglich gehindert sein, sein Recht an dem Warenzeichen geltend zu machen.

Die schwedische Regierung kann diese Änderung annehmen, sofern jeder Vertragsstaat frei sein würde, auch in Zukunft in seinem nationalen Recht den Verzicht auf das Recht an dem Warenzeichen in solchen Fällen zu verlangen.

Eine weitere Änderung wird vorgeschlagen, wonach der Züchter an der Geltungsmachung seines Warenzeichens in dem oben erwähnten Fall nur in denjenigen Verbandsstaaten gehindert wäre, in denen die Gattung oder Art, zu der die in Rede stehende

Sorte gehört, schutzfähig ist (Artikel 13 Absatz 4); nach dem gegenwärtigen Wortlaut (Artikel 13 Absatz 3) ist der Züchter an der Geltungsmachung seiner Rechte an dem Warenzeichen in jedem Vertragsstaat gehindert. Die vorgesehene Änderung ist für die schwedische Regierung nicht annehmbar.

Aus Artikel 13 Absatz 8 ergibt sich eindeutig, dass die Sortenbezeichnung die Gattungsbezeichnung der Sorte ist. Nach Ansicht der schwedischen Regierung ist es offensichtlich, dass eine Gattungsbezeichnung nicht Gegenstand irgendwelcher Rechte wie beispielsweise eines Warenzeichens in bezug auf Erzeugnisse sein kann, die im Verhältnis zu dem Erzeugnis, für das die Bezeichnung den Gattungsnamen bildet, gleich oder gleichartig sind. Dies gilt nicht nur für Staaten, in denen die in Frage stehende Sorte schutzfähig ist, sondern für alle Staaten. Die schwedische Regierung vertritt deshalb die Auffassung, dass die in dieser Hinsicht vorgeschlagene Änderung einem Grundprinzip des Warenzeichenrechts widerspricht.

In diesem Zusammenhang muss unterstrichen werden, dass durch den Warenzeichenschutz kein quasi-Züchterrecht oder kein Ersatz für ein solches Recht erlangt werden kann. Ein solcher Schutz hat lediglich das ausschliessliche Recht an dem Namen selbst zum Gegenstand, vermittelt aber keine Rechte an der neuen Sorte. Der Warenzeichenschutz könnte somit die Erzeugung oder den Vertrieb der Sorte durch andere Personen als den Züchter nicht verhindern, solange diese Personen nicht das "Warenzeichen" benutzen. Selbst für den Fall, dass sie das "Warenzeichen" benutzen, wird angenommen, dass in den meisten Rechtssystemen Verletzungsprozesse ihnen gegenüber erfolglos sein würden, wenn vorgebracht wird, dass das "Warenzeichen" in Wirklichkeit der wahre Gattungsname der in Frage stehenden Sorte ist; wenn dies nämlich nachgewiesen wird, würde das "Warenzeichen" als ungültig angesehen.

Die schwedische Regierung ist sich der Tatsache bewusst, dass der Verwaltung- und Rechtsausschuss der UPOV einen Alternativvorschlag für den neuen Wortlaut von Artikel 13 (Dokument DC/4) ausgearbeitet hat. Aus den oben genannten Gründen ist nur die Alternative 3 von Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a in diesem Vorschlag für die schwedische Regierung annehmbar.

[Ende des Dokuments]